

WAHLREGLEMENT
der
EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG
1994



Mit Änderungen vom 09.06.2006

Auf Antrag des Gemeinderates erlässt die Versammlung der Einwohnergemeinde Kandersteg, nach Aufhebung von Art. 24 OGR vom 07.11.1980, folgendes

Wahlreglement:

Nachfolgende werden Funktionen und Ämter nur in der männlichen Wortform bezeichnet. Unabhängig davon kann jede Funktion durch beide Geschlechter ausgeübt werden.

Art. 1

Wahlkompetenz

Die Wahlkompetenzen sind im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde geregelt.

Organisation

Art. 2

Publikation

Der Gemeinderat setzt vor der Wahlversammlung durch Publikation im Amtsanzeiger die Frist (mindestens 2 Wochen) zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest.

Art. 3

Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung (Präsidialabteilung) einzureichen.

² Jeder Vorschlag muss von wenigstens zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein. Gehört der Vorgeschlagene einer politischen Partei an, ist diese anzugeben (Minderheitenschutz).¹⁾

Art. 4

Vertreter des Vorschlages

Der Erstunterzeichnete des Vorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber dem Gemeinderat als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.

Art. 5

Prüfung

¹ Der Gemeindegeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag und macht auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Die Unterzeichnenden oder Vertreter des Vorschlages können Mängel beheben bis zwei Tage nach dem Ablauf der Einreichfrist für die Vorschläge.

³ Wollen die Unterzeichnenden oder Vertreter des Vorschlages die Mängel nicht anerkennen, so entscheidet der Gemeinderat.

Wahlverfahren

Art. 6

Wahlverfahren

Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens findet eine Wahl an der Versammlung nach Art. 9 ff statt, wenn keine, bzw. zuwenig oder mehr Wahlvorschläge eingetroffen sind. ¹⁾

Art. 7

Stille Wahlen

¹ Liegen weniger Wahlvorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt. Für die übrigen Sitze findet eine Wahl nach Art. 9 ff statt. ¹⁾

² Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, werden diese vom Gemeinderat als gewählt erklärt. ¹⁾

³ Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, findet eine Wahl nach Art. 9 ff statt, wobei die Vorschläge nicht mehr erweitert werden können. ¹⁾

Art. 8

Bekanntmachung der Wahlen

Spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung wird öffentlich bekannt gemacht:

- wer im stillen Wahlverfahren gewählt wurde;
- wer noch an der Versammlung nach Art. 9 ff gewählt werden muss. ¹⁾

Art. 9

Wahlvorgang

¹ Der Präsident orientiert über die von der Versammlung vorzunehmenden Wahlen. ¹⁾

² Die Wahlvorschläge an der Versammlung können ergänzt werden, wenn nach dem Anmeldeverfahren weniger Kandidaten angemeldet wurden als Sitze zu besetzen sind (Art. 7/1). ¹⁾

³ Die Versammlung wählt geheim.

⁴ Kandidaten, die sich zur Wiederwahl stellen dürfen nicht bevorzugt behandelt werden, d.h. für sie darf kein separater Wahlgang durchgeführt werden.

⁵ Die Stimmzähler verteilen die Wahlzettel. Sie melden die ausgeteilte Anzahl dem Protokollführer.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind;
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist;
- nicht kumulieren.

⁷ Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzähler und der Protokollführer

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 10);
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus (Art. 11);
- ermitteln das Ergebnis (Art. 12 und 13).

Art. 10

Ungültiger Wahlgang

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 11

Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Art. 12

Ungültige Namen

Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann;
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. Die Stimmzähler und der Protokoll-

fürer streichen zuerst die letzten Namen.

Art. 13

Ermittlung

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 14

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 15

Minderheitenschutz

Das Dekret über den Minderheitenschutz bleibt vorbehalten.

Art. 16

Stichentscheid

Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Art. 17

Wahlen im Gemeinderat

Das Wahlverfahren im Gemeinderat richtet sich sinngemäss nach den vorstehenden Vorschriften.

So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung in Kandersteg am 03. Juni 1994.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Gaggioli

Minnig

DEPOSITIONSZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Wahlreglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 36 vom 18.05.1994 und im Amtsanzeiger von Frutigen Nr. 19 vom 13.05.1994 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Kandersteg, 05. Juli 1994

Der Gemeindegeschreiber:

H. Minnig

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 11. Juli 1994

ÄNDERUNGEN:

¹⁾ Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2006

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 02. August 2006